

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert?
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
3. Was sind die versicherten Interessen?
4. Was ist der Versicherungsort?
5. Was ist der Versicherungswert?
6. Wie ermittelt sich für den Neubau eines Gebäudes der Beitrag?
7. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei Neubauten?
8. Was ist die Versicherungssumme bei An-, Um- und Ausbauten?
9. Wie ermittelt sich bei An-, Um- und Ausbauten der Beitrag?
10. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei An-, Um- und Ausbauten?

11. Welche Kosten sind versichert?
12. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung?
13. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?
14. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren?
15. Wann endet der Vertrag; wann ist das Ende des Versicherungsschutzes?
16. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
17. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?
19. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Sachen sind versichert und welche Sachen sind nicht versichert?

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).

1.1.1 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

1.1.2 Zu den unter Ziffer 1.1. genannten Lieferungen und Leistungen zählen auch Photovoltaikanlagen mit einem Anschaffungswert von max. 100.000 EUR.

Bei An-, Um- und Ausbauten ist der Wert der Photovoltaikanlage in der Versicherungssumme mit zu berücksichtigen.

1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1.3.1 Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;

1.3.2 Stromerzeugungsanlagen (mit Ausnahme der unter Ziffer 1.1.2. genannten Photovoltaikanlagen), Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;

1.3.3 Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;

1.3.4 Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;

1.3.5 Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

1.3.6 Wechseldatenträger;

1.3.7 bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;

1.3.8 maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;

1.3.9 Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;

1.3.10 Kleingeräte und Handwerkzeuge;

1.3.11 Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;

1.3.12 Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubacken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

1.3.13 Fahrzeuge aller Art;

1.3.14 Akten, Zeichnungen und Pläne;

1.3.15 Gartenanlagen und Pflanzen.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert und welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder die beauftragten Unternehmen oder Ihre oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und die uns dazu berechtigen, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.1.1 Darüber hinaus leisten wir Entschädigung für

2.1.1.1 Verluste, die durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile entstehen.

2.1.1.2 Schäden durch ungewöhnliches oder außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Hochwassers. Ungewöhnliches Hochwasser liegt vor, wenn der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge erreicht werden, die innerhalb der letzten zehn Jahre im Monat des Schadeneintritts an dem Versicherungsort nächstgelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel gemessen wurden.

Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Gibt es für den Versicherungsort keinen maßgebenden amtlichen Pegel, sind die Wasserstände oder Wassermengen maßgeblich, mit denen am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

Außergewöhnliches Hochwasser liegt vor, wenn ein Wasserstand oder eine Wassermenge erreicht werden, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

2.2 Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

2.3 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten keine Entschädigung für

2.3.1 Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;

2.3.2 Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;

2.3.3 Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.4.1 die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;

2.4.2 durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;

2.4.5 durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;

2.4.3.1 Entschädigung wird jedoch geleistet, für Schäden durch Wassereintritte oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten. Die speziell hierfür geltenden Obliegenheiten, die Sie zu beachten haben, finden Sie unter Ziffer 16.1.6.

2.4.4 durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;

2.4.5 während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als drei Monate gedauert hat;

2.4.6 durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;

2.4.7 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

2.4.8 durch Innere Unruhen;

2.4.9 durch Streik, Aussperrung und Verfügungen von hoher Hand;

2.4.10 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3. Was sind die versicherten Interessen?

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).

3.2 Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

3.3 Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf uns, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

4. Was ist der Versicherungsort?

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

5. Was ist der Versicherungswert?

5.1 Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, so ist der Versicherungswert der Neuwert.

5.2 Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.3 Nicht berücksichtigt werden

- Grundstücks- und Erschließungskosten;
- Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

6. Wie ermittelt sich für den Neubau eines Gebäudes der Beitrag?

6.1 Grundlagen der Ermittlung des Beitrags ist die Gesamtfläche des Bauvorhabens.

Der jeweils zu zahlende Einmalbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der Gesamtfläche mit dem Beitrag je qm Gesamtfläche.

6.2 Der Beitrag wird zunächst aus der vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus der endgültigen Gesamtfläche berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

7. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei Neubauten?

7.1 Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

7.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Gesamtfläche in Quadratmetern im Zeitpunkt des Versicherungsfalles den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

7.3 Die Gesamtfläche ist die Summe der nutzbaren Grundflächen eines Gebäudes. Die nutzbare Grundfläche gliedert sich auf in

- Nutzfläche. Diese Flächen dienen zum sinngemäßen Gebrauch des Gebäudes. Hierunter fallen Wohn-, Aufenthalts-, Büro- und gewerblich genutzte Räume; ebenso die Flächen von Garagen.
- Technische Funktionsfläche. Diese Flächen dienen der Unterbringung von haustechnischen Anlagen (z. B. Heizung, Maschinenraum für den Aufzug, Raum für Betrieb von Klimaanlage).
- Verkehrsfläche. Diese Flächen dienen dem Zugang zu den Räumen, dem Verkehr innerhalb von Gebäuden oder zum Verlassen im Notfall. Hierunter fallen beispielsweise Eingänge, Treppenträume, Aufzüge und Flure.

Unter die Gesamtfläche fallen die Flächen aller Geschosse. Bei mehrgeschossigen Gebäuden und Anbauten sind die Quadratmeter aller Geschosse zu berücksichtigen.

7.4 Ist die Gesamtfläche in Quadratmetern bei Antragstellung zu niedrig angegeben worden, besteht Unterversicherung. Dies gilt auch, wenn die Gesamtfläche in Quadratmetern nachträglich erhöht und uns nicht unverzüglich angezeigt wird.

7.5 Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Fläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Gesamtfläche in Quadratmetern.

8. Was ist die Versicherungssumme bei An-, Um- und Ausbauten?

Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Ziffer 5. entsprechen soll.

Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind uns Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

9. Wie ermittelt sich bei An-, Um- und Ausbauten der Beitrag?

9.1 Berechnung des Beitrags

Grundlagen der Berechnung des Beitrags ist die Versicherungssumme und der vereinbarte Beitragssatz.

Der jeweils zu zahlende Einmalbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der Versicherungssumme mit dem Beitrag je 1.000 EUR Versicherungssumme.

9.2 Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

10. Welche Regelung zur Unterversicherung gibt es bei An-, Um- und Ausbauten?

10.1 Wir verzichten abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

10.2 Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen im vollen Umfang mit unserem Einverständnis gebildet worden ist;

10.2.2 der Versicherungswert für weitere versicherte Sachen zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht höher als die Versicherungssumme ist.

11. Welche Kosten sind versichert?

11.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

11.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

11.1.2 Bei An-, Um- und Ausbauten beträgt der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

11.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

11.1.4 Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

11.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

11.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

11.2.2 Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

11.2.3 Bei An-, Um- und Ausbauten beträgt der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

11.3 Zusätzliche Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten der Ziffern 11.3.1. bis 11.3.3. sind über die Wiederherstellungskosten hinaus bis zur Höhe von jeweils 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

Die bei An-, Um- und Ausbauten jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

11.3.1 Schadenssuchkosten

11.3.2 Zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme bei An-, Um- und Ausbauten überschritten wird.

11.3.3 Baugrund und Bodenmassen (soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind).

12. Wie erfolgt die Entschädigungsberechnung?

12.1 Wiederherstellungskosten

12.1.1 Wir leisten Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leisten wir Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

12.1.2 Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leisten wir Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht (siehe auch letzten Punkt in Ziffer 12.1.3.).

12.1.3 Wir leisten keine Entschädigung für

- Vermögensschäden;
- Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
- Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht;
- Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

12.2 Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen.

12.2.1 Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leisten wir für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für

12.2.1.1 Wagnis und Gewinn;

12.2.1.2 nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;

12.2.1.3 allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

12.2.2 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Ziffer 12.2.1.1. bis 12.2.1.3. berücksichtigt.

12.2.3 Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit unserer Zustimmung abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

12.2.4 Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

12.2.4.1 die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschweris, Schmutzarbeit usw.;

12.2.4.2 tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;

12.2.4.3 Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziffer 12.2.4.1 und 12.2.4.2., und zwar in Höhe von 100 %, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;

12.2.4.4 notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;

12.2.4.5 übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;

12.2.4.6 Zuschläge auf die Beträge gemäß Ziffer 12.2.4.4. und 12.2.4.5., auf Beträge gemäß Ziffer 12.2.4.4. jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 %, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.

12.2.5 Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen

12.2.5.1 150 % der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuartigen Fassung;

12.2.5.2 entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe. Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

12.2.6 Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen örtlichen Kosten zu ersetzen.

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.

12.2.7 Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

12.2.7.1 Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;

12.2.7.2 die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;

12.2.7.3 Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Ziffer 12.2.4.1. und Lohnnebenkosten nach Ziffer 12.2.4.4.;

12.2.7.4 die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, soweit sie nach Ziffer 12.2. 4.2. und 12.2.4.5. entschädigungspflichtig sind.

12.2.8 Durch die Zuschläge nach Ziffer 12.2.4.3. sind abgegolten:

12.2.8.1 lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;

12.2.8.2 Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Ziffer 12.2. 4.1. berücksichtigt;

12.2.8.3 Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Ziffer 12.2. 4. 4. sind;

12.2.8.4 alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;

12.2.8.5 Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;

12.2.8.6 Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;

12.2.8.7 Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;

12.2.8.8 Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
12.2.8.9 Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

12.3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

12.3.1 Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit unserer Zustimmung auch sonst in Anspruch nehmen.

12.3.2 Unter dieser Voraussetzung leisten wir Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

12.3.2.1 bis zu 2.500 EUR in Höhe von 5 % dieses Betrages;

12.3.2.2 von mehr als 2.500 EUR in Höhe von 5 % aus 2.500 EUR zusätzlich 3 % des Mehrbetrages.

12.4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

12.5 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzen wir bei An-, Um- und Ausbauten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

12.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung bei An-, Um- und Ausbauten ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

12.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

12.7.1 Regelung für Neubauten:

Im Fall der Unterversicherung wird nur der Teil des nach Ziffer 12.1. bis 12.6. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die angegebene Gesamtfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Gesamtfläche in Quadratmetern.

12.7.2 Regelung für An-, Um- und Ausbauten:

Im Fall der Unterversicherung wird nur der Teil des nach Ziffer 12.1. bis 12.6. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

12.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben Sie, die mitversicherten Unternehmen oder Ihre oder deren Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

12.9 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 12.1. bis 12.8. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

13. Wie erfolgt die Zahlung und Verzinsung der Entschädigung?

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

13.2.1 die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;

13.2.2 der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr;

13.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 13.1. und 13.2. 1. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

13.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

13.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

13.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

13.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie sie aus wichtigem Grund verlangen.

14. Was versteht man unter dem Sachverständigenverfahren?

14.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

14.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

14.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

14.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen.

Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer an Sie gerichteten Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.

14.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

14.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 14.3.2. gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

14.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

14.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

14.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

- die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

14.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

14.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

14.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

15. Wann endet der Vertrag; wann ist das Ende des Versicherungsschutzes?

15.1 Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

15.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit der Bezugsfertigkeit. Für Restarbeiten (z. B. Anbringung des Außenputzes) besteht weiterhin Versicherungsschutz.

15.2.1 Liegt vorstehende Voraussetzung nur für eines von mehreren Bauwerken (z. B. eines von mehreren Reihenhäusern) oder für einen Teil eines Bauwerkes (z. B. eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus) vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses (z. B. das fertiggestellte Reihenhäuser) von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil (z. B. die fertiggestellte Eigentumswohnung) eines Bauwerkes. Versicherungsschutz besteht dann jedoch weiterhin für die noch nicht fertiggestellten Bauwerke (z. B. die weiteren Reihenhäuser; sie befinden sich noch im Rohbauzustand) bzw. Teile eines Bauwerkes (z. B. Innenausbau bei weiteren Eigentumswohnungen steht noch aus).

15.2.2 In den Fällen nach Ziffer 15.2.1. Absatz 1 besteht jedoch weiterhin Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm (nicht Hagel), die zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Dieser Versicherungsschutz für Leitungswasser und Sturm endet erst zu dem Zeitpunkt der vollständigen Fertigstellung des Gebäudes und wenn die Voraussetzung der Ziffer 15.2. für das ganze Gebäude vorliegt.

Definition von Leitungswasser:

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

15.3 Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes können Sie die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

15.4 Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer
Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das Gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in den Ziffern 15.2. und 15.3. genannten Zeitpunkt.

16. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

16.1 Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles

16.1.1 die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserhältnisse einzuholen und zu beachten;

16.1.2 uns unverzüglich eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon anzuzeigen;

16.1.3 sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnisse zu beachten;

16.1.4 in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen;

16.1.5 die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht;

16.1.6 bei Aufstellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird. Spundwände und Fangdämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen in einem standsicheren Zustand zu errichten und die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten;

16.1.7 alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

16.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Führt die Verletzung der Obliegenheit der Ziffern 16.1.3. bis 16.1.6. zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziffer 18. Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

17.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandelekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- uns Auskunft zu den im Versicherungsvertrag benannten Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsgesellschaften und den aus diesen Versicherungsverhältnissen von anderen Versicherern geschuldeten Leistungen zu geben.

17.2 Steht einem Dritten das Recht auf unsere vertragliche Leistung zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 17.1. ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 16. oder Ziffer 17. vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatten.

18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann dann vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt hatten.

18.2 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.1.1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

18.3 Ihre Pflichten

18.3.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

18.3.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hatten, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

18.3.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

18.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

18.4.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 18.3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 18.3.2 und Ziffer 18.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

18.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von

der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 18.3.1. vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 18.3.2 und Ziffer 18.3.3. sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Hatten Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 18.6.1. Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

18.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

19. Was versteht man unter dem Übergang von Ersatzansprüchen?

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.